3. Gemeinde Ausleben

001

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Ausleben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBI. LSA S. 334) in der ieweils gültigen Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben mit Zustimmung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt NL Mitte Magdeburg als die für die Ortsdurchfahrten für Landesstraße (L 77; L 104; L 106) zuständige Straßenbaubehörde und mit Zustimmung des Bördekreises als die für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen (K 366) zuständige Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Gemeinde Ausleben einschließlich öffentliche Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. *
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Grünanlagen).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 –erlaubnisfreie Sondernutzungnichts anderes bestimmt.

* 1 \$ 18 Shaffingum

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern
- das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Containern
- 3. Automaten jeglicher Art
- die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) ab 5m Breite
- 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
- Werbeveranstaltungen mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
- 7. Werbung mit Lautsprechern
- das Abstellen von nicht zugelassenen oder zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
- 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen
- 10. das zur Schau stellen von Tieren
- 11. motorsportliche Veranstaltungen
- 12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
- 13. die Anlage oder Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (Verknüpfungsbereich).

172

B

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere der Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

Das Verwaltungsamt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen, zum Beispiel Straßenverkehrsamt, zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet,
- Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten
- Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten
- Den Baulastträger von allen Kosten, die ihm durch die Sondernutzung entstehen, freizustellen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von Ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde kann verlagen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind dieser der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnisantrag

 Erlaubnisanträge sind beim Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zu stellen.

Das Verwaltungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Sondernutzung der Fahrbahn oder von Teilen der Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen mit Beeinträchtigung der Fahrbahn bzw. bei Beeinträchtigung des auf der Fahrbahn befindlichen Verkehrs muss das Verwaltungsamt sich schriftlich mit dem Tiefbauamt des Bördekreises, Sachgebiet Kreisstraßenbau und verwaltung, abstimmen.

(2) Wir durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist
 - 2. Sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m², wenn
 - a) sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von 4,50 m und höchstens einen Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt
 - und keine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,8 m in einen Gehweg oder einen Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen

- das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhaltes auf öffentlichen Straßen
- das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast
- behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die in § 6 (1) aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn dem Verwaltungsamt anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange insbesondere Belange des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ausleben.

§ 9 Übergangsregelung

- Sondernutzungen, f
 ür die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bed
 ürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 (7) GO LSA bestimmt sich bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nach dem § 48 Straßengesetz LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält
- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht beantragt oder nicht eingestellt hat
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 dieser
 Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt hat
- keine Erlaubnis nach § 2 Nr. 1 bis 13 eingeholt hat.

Ordnungswidrigkeiten können in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA i.V.m. § 109 SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bördekreis in Kraft.

Ausleben, den 25.04.2006

Röper Bürgermeister